



Säule 3 Bericht zum 31. März 2019

Inhalt

2 Regulatorisches Rahmenwerk

- 2 Einführung
 - 2 Basel 3 und CRR/CRD 4
 - 3 ICAAP, ILAAP und SREP
 - 3 FSB TLAC und europäisches MREL (SRMR/BRRD)
-

5 Eigenmittelanforderungen

- 5 Artikel 438 (c-f) CRR – Übersicht der Kapitalanforderungen
-

7 Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im auf internen Ratings-basierenden Ansatz

- 7 Quantitative Informationen über die Nutzung des IRB-Ansatzes
 - 7 Artikel 438 (d) CRR – Entwicklung der RWA für Kreditrisiken
-

8 Gegenparteiausfallrisiko (CCR)

- 8 Artikel 438 (d) CRR – Entwicklung der risikogewichteten Aktiva für das Gegenparteiausfallrisiko
-

9 Marktrisiko

- 9 Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz
 - 9 Artikel 455 (e) CRR – Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung für Marktrisiken
-

11 Tabellenverzeichnis

Regulatorisches Rahmenwerk

Einführung

Dieser Bericht enthält die Säule 3-Veröffentlichungen auf Basis der konsolidierten Deutsche Bank-Gruppe wie nach dem globalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk für Kapital und Liquidität des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, auch als Basel 3 bezeichnet, gefordert. Auf europäischer Ebene sind diese Anforderungen in den Offenlegungspflichten gemäß Teil Acht der „Regulation (EU) No 575/2013 on prudential requirements for credit institutions and investment firms“ (Capital Requirements Regulation oder „CRR“) und der „Directive 2013/36/EU on access to the activity of credit institutions and the prudential supervision of credit institutions and investment firms“ (Capital Requirements Directive 4, Eigenkapitalrichtlinie 4, oder „CRD 4“) umgesetzt. Deutschland hat die CRD 4-Anforderungen in § 26a Kreditwesengesetz (KWG) in nationales Recht umgesetzt. Weitere Offenlegungsanleitungen wurden durch die Europäische Aufsichtsbehörde (European Banking Authority („EBA“)) mit ihrer Richtlinie „Final Report on the Guidelines on Disclosure Requirements under Part Eight of Regulation (EU) No 575/2013“ („EBA Guideline“, EBA/GL/2016/11, version 2*) eingeführt. Die Säule 3-Offenlegungen in diesem Bericht sind nicht testiert.

Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

Basel 3 und CRR/CRD 4

In der Europäischen Union wurde das neue Basel 3-Kapitalrahmenwerk durch die CRR und CRD 4 eingeführt. Als ein einheitliches Regelwerk ist die CRR direkt für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der Europäischen Union anwendbar und schafft die Grundlagen für die Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen, der aufsichtsrechtlichen Verschuldung und Liquidität und vieler weiterer Regeln. Zudem erfolgte die Umsetzung der CRD 4 in deutsches Recht über Anpassungen im deutschen KWG und in der deutschen Solvabilitätsverordnung (SolvV) sowie in den begleitenden Verordnungen. Zusammen stellen diese Gesetze und Verordnungen das neue aufsichtsrechtliche, in Deutschland anwendbare Rahmenwerk dar.

Das aufsichtsrechtliche Rahmenwerk trat am 1. Januar 2014 unter Berücksichtigung von Übergangsregeln in Kraft. Insofern verwenden wir bei der Darstellung der Ergebnisse unter Berücksichtigung der Übergangsregeln die Bezeichnung „CRR/CRD 4“. Bei Darstellung der Ergebnisse auf Basis einer vollständigen Anwendung des finalen Rahmenwerks (und damit ohne Berücksichtigung der anwendbaren Übergangsregeln) verwenden wir den Begriff „CRR/CRD 4-Vollumsetzung“.

Seit 2015 ist die Mindestkapitalquote für das harte Kernkapital („Common Equity Tier 1“, „CET 1“) 4,5 % der Risikoaktiva. Zusätzlich zu der Mindestkapitalanforderung wurden seit 2016 phasenweise verschiedene Kapitalpuffer eingeführt, die ab 2019 vollumfänglich einzuhalten sind. Die Entwicklung und Erhaltung einer Kapitalbasis von hoher Qualität, welche hauptsächlich aus hartem Kernkapital bestehen sollte, spiegelt einen der Hauptbestandteile des CRR/CRD 4-Rahmenwerks wider. Bestimmte aufsichtsrechtliche Anpassungen unterliegen ebenfalls Übergangsregeln. Beispielsweise werden neue Anforderungen in Bezug auf den Kapitalabzug, wie Abzüge für latente Steuerforderungen, die von der künftigen Rentabilität abhängen, sowie Abzüge für indirekte und synthetische Positionen von eigenen Kapitalinstrumenten und Kapitalinstrumenten, die von Instituten der Finanzbranche begeben wurden, stufenweise eingeführt. Seit dem 1. Januar 2018 und fortlaufende sind diese Übergangsbestimmungen nicht mehr anwendbar, da der Prozentsatz zur übergangsweisen Einführung auf 100 % gestiegen ist. Gleichzeitig ist auch die Methode, unter den Übergangsbestimmungen Minderheitsbeteiligungen zu berücksichtigen, ausgelaufen, da die Auslaufrate seit dem 1. Januar 2018 100 % beträgt.

Übergangsbestimmungen sind für zusätzliches Kernkapital (AT1) und Ergänzungskapital (T2) immer noch anwendbar. Für Kapitalinstrumente, die unter CRR/CRD 4-Vollumsetzung nicht mehr als zusätzliches Kernkapital oder als Ergänzungskapital anerkannt werden, gelten Bestandsschutzregelungen während der Übergangsphase. Diese Instrumente unterliegen einem schrittweisen Auslaufen zwischen 2013 und 2022 mit einer Anerkennungsobergrenze von 40 % in 2018, 30 % in 2019 und einer im weiteren Verlauf sinkenden Obergrenze von zehn Prozentpunkten pro Jahr.

Darüber hinaus wurde die Verschuldungsquote als eine nicht risikobasierte Kapitalanforderung eingeführt, die die risikobasierten Kapitalanforderungen ergänzen soll. Die CRR/CRD 4 verlangt von Banken die Berechnung und Offenlegung einer regulatorischen Verschuldungsquote, die grundsätzlich den Buchwert, als die relevante Messgröße der Aktiva, zugrunde legt. Spezifische regulatorische Messgrößen gelten für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie außerbilanzielle Risikopositionen, die ebenfalls hinzugerechnet werden müssen, um das vollständige Risikomaß der Verschuldung zu bestimmen.

Des Weiteren wurden mit dem CRR/CRD 4-Rahmenwerk neue Liquiditätsstandards eingeführt. Die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, „LCR“) soll die kurzfristige Widerstandsfähigkeit einer Bank während eines 30 Kalendertage andauernden Liquiditätsstressszenarios zeigen. Ausführliche Regelungen für die Berechnung der Mindestliquiditätsquote wurden im delegierten Rechtsakt 2015/61 der Kommission (Commission Delegated Regulation 2015/61) aufgeführt, der im Oktober 2014 verabschiedet wurde. Die Mindestliquiditätsquote wurde am 1. Oktober 2015 zu einer verpflichtenden Mindestanforderung und wird schrittweise eingeführt: der Prozentsatz zur übergangsweisen Einführung erreichte 100 % in 2018.

Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“) verlangt von Banken ein stabiles Refinanzierungsprofil im Verhältnis zu deren bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen. Im Rahmen des europäischen Trilog wird eine Überarbeitung der Kapitaladäquanzverordnung CRR vorgeschlagen, um die NSFR in europäisches Recht umzusetzen. Eine verbindliche Mindestquote für die NSFR wird erwartet, jedoch ist der Anwendungszeitpunkt nicht final festgelegt.

Es besteht weiterhin Unsicherheit, wie einige der CRR/CRD 4-Regelungen auszulegen sind und einige der darauf bezogenen verpflichtenden technischen Regulierungsstandards liegen noch nicht in ihrer finalen Version vor. Daher werden wir unsere Annahmen und Modelle kontinuierlich in dem Maße anpassen, wie sich unser Verständnis und unsere Auslegung der Regeln und die der Branche entwickeln. Vor diesem Hintergrund könnten unsere derzeitigen CRR/CRD 4-Messgrößen nicht mit unseren früheren Erwartungen vergleichbar sein. Auch könnten unsere CRR/CRD 4-Kennzahlen nicht mit ähnlich bezeichneten Messgrößen unserer Wettbewerber vergleichbar sein, da deren Annahmen und Einschätzungen von unseren abweichen könnten.

ICAAP, ILAAP und SREP

Die internen Prozesse zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (Internal Capital Adequacy Assessment Process, auch „ICAAP“) im Sinne von Säule 2 des Baseler Rahmenwerks verlangen von Banken, ihre Risiken zu identifizieren und zu bewerten, ausreichend Kapital zur Abdeckung der Risiken vorzuhalten und geeignete Risikomanagement-Techniken anzuwenden, um eine angemessene Kapitalisierung sicherzustellen. Unsere internen Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process, „ILAAP“) dienen dazu sicherzustellen, dass fortlaufend ausreichende Liquiditätsniveaus vorgehalten werden. Dies wird erreicht, indem die wesentlichen Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken, denen der Konzern ausgesetzt ist, identifiziert werden, indem diese Risiken überwacht und gemessen werden und indem Instrumente und Ressourcen vorgehalten werden, um diese Risiken zu steuern und ihnen entgegen zu wirken.

In Übereinstimmung mit Artikel 97 der CRD 4 überprüfen die Aufsichtsbehörden regelmäßig, im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, „SREP“), die von den Banken implementierten Verfahren, Strategien, Prozesse, Mechanismen und bewerten: (a) die Risiken, denen die Banken ausgesetzt sein könnten, (b) das Risiko der Bank für das Finanzsystem und (c) die von Stresstests offengelegten Risiken.

FSB TLAC und europäisches MREL (SRMR/BRRD)

Banken in der Europäischen Union müssen jederzeit einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities, „MREL“) vorhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle einer Abwicklung ausreichende Mittel zur Verlustabsorption zur Verfügung stehen, um Rückgriffe auf Steuergelder zu vermeiden. Die diesen Anforderungen zugrunde liegenden Gesetze sind der Einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism-Regulation, „SRM Regulation“) und die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive, „BRRD“) wie sie im deutschen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) umgesetzt ist.

Zu den Instrumenten, die für die MREL-Anrechnung qualifizieren, gehören die regulatorischen Eigenmittel (Hartes Kernkapital, Zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) sowie bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (insbesondere unbesicherte plain-vanilla Schuldverschreibungen). MREL wird als Prozentsatz der Gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel (Total Liabilities and Own Funds, „TLOF“) ausgedrückt.

MREL wird seitens der zuständigen Abwicklungsbehörde individuell für jede Bank unter Zugrundelegung der Commission Delegated Regulation (EU) 2016/1450 festgelegt. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, „SRB“) als die für die Deutsche Bank zuständige Abwicklungsbehörde hat weitere MREL-Richtlinien erlassen, die klarstellen, wie der SRB beabsichtigt, seinen Ermessensspielraum auszuüben, der im Rahmen der oben genannten Europäischen Gesetze bei der Festsetzung von MREL und bei der Bestimmung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten besteht.

Der europäische Trilog-Prozess hat eine Überarbeitung des SRM und der BRRD wie auch Änderungen der CRR vorgeschlagen. Mit Hilfe dieser Überarbeitungen und Änderungen wird, wie auf internationaler Ebene im Financial Stability Board („FSB“)

vereinbart, der geltende Standard zur Verlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss Absorbing Capacity, „TLAC“) in Europa für global systemrelevante Institute (Global Systemically Important Institutes, „G-SIIs“) eingeführt. Außerdem werden weitere Anpassungen an MREL vorgenommen.

Eigenmittelanforderungen

Artikel 438 (c-f) CRR - Übersicht der Kapitalanforderungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt RWA und regulatorische Kapitalanforderungen unterteilt in Risikotypen und Modellansätze verglichen mit dem letzten Quartalsende.

EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)

		31.3.2019		31.12.2018	
		a1	b1	a2	b2
in Mio €		RWA	Mindest-eigenmittel-anforderungen	RWA	Mindest-eigenmittel-anforderungen
	1 Kreditrisiko (ohne Gegenpartei-Kreditrisiko, CCR)	171.405	13.712	165.445	13.236
	davon:				
Art 438(c)(d)	2 im Standardansatz	19.586	1.567	18.315	1.465
Art 438(c)(d)	3 im IRB-Basisansatz (FIRB)	3.684	295	3.709	297
Art 438(c)(d)	4 im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	141.362	11.309	136.192	10.895
Art 438(d)	5 Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	6.773	542	7.229	578
Art 107	6 Gegenpartei-Kreditrisiko (CCR)				
Art 438(c)(d)		34.945	2.796	33.052	2.644
	davon:				
Art 438(c)(d)	7 zu Marktwerten bewertet	4.522	362	3.912	313
Art 438(c)(d)	8 gemäß Ursprungsrisikomethode	0	0	0	0
	9 nach Standardansatz	0	0	0	0
	9a umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für SFTs)	2.840	227	2.688	215
	10 Interne-Modell-Methode (IMM)	20.087	1.607	18.077	1.446
Art 438(c)(d)	11 Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP	433	35	380	30
Art 438(c)(d)	12 Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (CVA)	7.063	565	7.997	640
Art 438(e)	13 Abwicklungsrisiko	118	9	86	7
Art 449(o)(i)	14 Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	10.468	837	9.253	740
	davon:				
	15 im IRB-Ansatz	8.860	709	8.041	643
	davon:				
	16 im bankaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum IRB	5.167	413	6.059	485
	17 im internen Bemessungsansatz (IAA)	0	0	0	0
	18 im Standardansatz	1.608	129	1.212	97
	19 Marktrisiko	31.027	2.482	37.535	3.003
	davon:				
	20 im Standardansatz	4.582	367	5.673	454
	21 im IMA	26.445	2.116	31.862	2.549
Art 438(e)	22 Großkredite	0	0	0	0
Art 438(f)	23 Operationelles Risiko	85.633	6.851	91.989	7.359
	davon:				
	24 im Basisindikatoransatz	0	0	0	0
	25 im Standardansatz	0	0	0	0
	26 im fortgeschrittenen Messansatz	85.633	6.851	91.989	7.359
Art 437(2), 48,60	27 Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250 % unterliegen)	13.880	1.110	13.073	1.046
Art 500	28 Anpassung der Untergrenze	0	0	0	0
	29 Gesamt	347.475	27.798	350.432	28.035

Unsere RWA gemäß Vollumsetzung betragen 347,5 Mrd. € zum 31. März 2019 im Vergleich zu RWA von 350,4 Mrd. € zum Jahresende 2018. Der Rückgang von 3,0 Mrd. € resultierte hauptsächlich aus den RWA für das Marktrisiko und aus operationellen Risiken, welche teilweise durch die Kreditrisiko-RWA kompensiert wurden. Der Rückgang der Marktrisiko-RWA um 6,5 Mrd. € ergab sich aus reduzierten Risikopositionen für den inkrementellen Risikoaufschlag und der Stress-Value-at-Risk-Komponente. Der Rückgang der risikogewichteten Aktiva für das operationelle Risiko ist maßgeblich beeinflusst durch die Modellverbesserung bei der Modellierung der budgetierten erwarteten Verluste in Übereinstimmung mit jüngsten regulatorischen Anforderungen sowie der besseren Entwicklung des Verlustprofils von internen Verlusten und die Verbesserung der Metriken für den Risikoappetit. Die RWA für kreditbezogene Bewertungsanpassungen (CVA) reduzierten sich um 0,9 Mrd. € aufgrund von Methodik-Anpassungen und der Reduktion der Risikopositionen. Kreditrisiko-RWA stiegen um 10,8 Mrd. € an und ergaben sich aus der positiven Geschäftsentwicklung in CIB und PCB und der Einführung von IFRS 16. Darüber hinaus

war der Anstieg der Kreditrisiko-RWA bedingt durch Anpassungen der Risiko-Parameter, Fremdwährungsschwankungen und höheren RWA für latente Steueransprüche.

Die Entwicklungen der RWA für die einzelnen Risikoarten werden im Detail im weiteren Verlauf dieses Berichts für Kreditrisiko im Abschnitt „Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der RWA für Kreditrisiken“ auf Seite 7, für das Gegenparteausfallrisiko im Abschnitt „Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der risikogewichteten Aktiva für das Gegenparteausfallrisiko“ auf Seite 8 und für Marktrisiko im Abschnitt „Artikel 455 (e) CRR - Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung für Marktrisiken“ auf Seite 9 dargestellt.

Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im auf internen Ratings-basierenden Ansatz

Quantitative Informationen über die Nutzung des IRB-Ansatzes

Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der RWA für Kreditrisiken

Die folgende Tabelle stellt eine Analyse der wesentlichen Treiber für die RWA-Bewegungen dar, die im aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum für das Kreditrisiko unter Ausschluss des Gegenparteirisikos beobachtet wurden, sofern dieses den IRB-Ansätzen zugeordnet ist. Darüber hinaus zeigt sie auch die entsprechenden Bewegungen der Eigenmittelanforderungen, die von den RWA mit einer 8 %-Kapitalrelation abgeleitet werden.

EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz

in Mio €	Jan. - Mär. 2019		Sep. - Dez. 2018	
	a	b	a	b
	RWA	Eigenmittelanforderungen	RWA	Eigenmittelanforderungen
1 RWA für Kreditrisiko am Beginn des Berichtszeitraums	139.901	11.192	138.009	11.041
2 Portfoliogröße	76	6	4.275	342
3 Portfolioqualität	-1.246	-100	-1.613	-129
4 Modellanpassungen	146	12	-63	-5
5 Methoden und Grundsätze	4.775	382	0	0
6 Akquisitionen und Verkäufe	0	0	-1.653	-132
7 Fremdwährungsbewegungen	1.395	112	945	76
8 Sonstige	0	0	0	0
9 RWA für Kreditrisiko am Ende des Berichtszeitraums	145.046	11.604	139.901	11.192

Der Bereich „Portfoliogröße“ beinhaltet organische Veränderungen in der Größe wie auch in der Zusammensetzung der Portfolios. Die Kategorie „Portfolioqualität“ beinhaltet hauptsächlich die Effekte von Bewegungen der RWA für das Kreditrisiko aufgrund von Veränderungen der Bonitätseinstufungen, der Verlustquoten bei Ausfall, der regelmäßigen Rekalibrierungen der Modellparameter sowie zusätzlichen Anwendungen von Sicherheiten- und Aufrechnungsvereinbarungen. Die Kategorie „Modellanpassungen“ zeigt vornehmlich den Einfluss von Modellverbesserungen wie auch die zusätzliche Anwendung fortgeschrittener Modelle. Bewegungen der RWA, die aufgrund von externen, regulatorisch getriebenen Änderungen, zum Beispiel der Anwendung neuer regulatorischer Anforderungen, auftreten, werden im Abschnitt „Methoden und Grundsätze“ geführt. „Akquisitionen und Verkäufe“ beinhaltet ausschließlich signifikante Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, welche durch neue Geschäftsaktivitäten oder Veräußerungen von bestehenden Geschäften gekennzeichnet sind. Die Kategorie „Sonstige“ enthält alle weiteren Änderungen, welche nicht den zuvor genannten Positionen zugeordnet werden können.

Der RWA-Anstieg für das Kreditrisiko im IRB-Ansatz um 5,1 Mrd. € (3,7 %) seit dem 31. Dezember 2018 ergibt sich hauptsächlich aus der Kategorie „Methoden und Grundsätze“, in der höhere RWA aus veränderten Risiko-Parametern wegen aktualisierten aufsichtsrechtlichen Anforderungen, einschließlich der Einführung von IFRS 16, ausgewiesen werden, und zusätzlich höheren RWA aus Fremdwährungsbewegungen. Dies wurde teilweise durch einen Rückgang von RWA in der Kategorie „Portfolioqualität“ kompensiert, der auf mehrere günstige Entwicklungen von Risikoparametern zurückzuführen ist.

Gegenparteiausfallrisiko (CCR)

Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der risikogewichteten Aktiva für das Gegenparteiausfallrisiko

Die folgende Tabelle stellt eine Analyse der wesentlichen Treiber für die RWA-Bewegungen dar, die im aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum für das Gegenparteiausfallrisiko beobachtet wurden, sofern dies auf Basis der internen Modell Methode (IMM) berechnet wurde. Darüber hinaus zeigt sie auch die entsprechenden Bewegungen der Eigenmittelanforderungen, die von den RWA mit einer 8 %-Kapitalrelation abgeleitet werden.

EU CCR7 – RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)

	Jan. - Mär. 2019		Sep. - Dez. 2018	
	a	b	a	b
in Mio €	RWA	Eigenmittelanforderungen	RWA	Eigenmittelanforderungen
1 RWA für Gegenpartei-Kreditrisiko nach dem IMM am Anfang des Berichtszeitraums	18.077	1.446	18.714	1.497
2 Portfoliogröße	2.043	164	-768	-61
3 Portfolioqualität	-31	-3	81	7
4 Modellanpassungen	0	0	0	0
5 Methoden und Grundsätze	-250	-20	0	0
6 Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	0
7 Fremdwährungsbewegungen	248	20	50	4
8 Sonstige	0	0	0	0
9 RWA für Gegenpartei-Kreditrisiko nach dem IMM am Ende des Berichtszeitraums	20.087	1.607	18.077	1.446

Der Bereich „Portfoliogröße“ beinhaltet organische Veränderungen in der Größe wie auch in der Zusammensetzung der Portfolios. Die Kategorie „Portfolioqualität“ beinhaltet hauptsächlich die Effekte von Bewegungen der RWA für das Kreditrisiko aufgrund von Veränderungen der Bonitätseinstufungen, der Verlustquoten bei Ausfall, der regelmäßigen Rekalibrierungen der Modellparameter sowie zusätzlichen Anwendungen von Sicherheiten- und Aufrechnungsvereinbarungen. Die Kategorie „Modellanpassungen“ zeigt vornehmlich den Einfluss von Modellverbesserungen wie auch die zusätzliche Anwendung fortgeschrittener Modelle. Bewegungen der RWA, die aufgrund von externen, regulatorisch getriebenen Änderungen, zum Beispiel der Anwendung neuer regulatorischer Anforderungen, auftreten, werden im Abschnitt „Methoden und Grundsätze“ geführt. „Akquisitionen und Verkäufe“ beinhaltet ausschließlich signifikante Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, welche durch neue Geschäftsaktivitäten oder Veräußerungen von bestehenden Geschäften gekennzeichnet sind. Die Kategorie „Sonstige“ enthält alle weiteren Änderungen, welche nicht den zuvor genannten Positionen zugeordnet werden können.

Der Anstieg der RWA für das Gegenpartei-Kreditrisiko nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) um 11,1 % beziehungsweise 2,0 Mrd. € seit dem 31. Dezember 2018 ist vor allem auf die Kategorie „Portfoliogröße“ zurückzuführen. Es resultiert dort aus Geschäftswachstum vor allem in unserer Corporate & Investment Bank.

Marktrisiko

Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz

Artikel 455 (e) CRR - Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung für Marktrisiken

Die folgende Tabelle EU MR2-B zeigt für den aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum die Flussrechnung zur Erläuterung der Schwankungen in den RWA für Marktrisiko, welche durch interne Modelle erfasst werden (wie z.B. Value-at-Risk, Stress-Value-at-Risk, inkrementeller Risikoaufschlag und den umfassenden Risikoansatz). Darüber hinaus zeigt sie auch die entsprechenden Bewegungen der Eigenmittelanforderungen, die von den RWA mit einer 8 %-Kapitalrelation abgeleitet werden.

EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)

		Jan. - Mär. 2019						
		a	b	c	d	e	f	g
in Mio €		VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations-handels-aktivitäten	Sonstige	Gesamte risikogewichtete Aktiva (RWA)	Gesamte Eigenmittelanforderungen
1	RWA für Marktrisiko am Beginn des Berichtszeitraums ¹	5.368	16.426	10.068	0	0	31.862	2.549
1a	Regulatorische Anpassungen ²	-3.898	-12.091	0	0	0	-15.988	-1.279
1b	RWA am Ende des vorherigen Quartals (Tagesende) ³	1.470	4.336	10.068	0	0	15.874	1.270
2	Risikovolumen	-581	-754	-3.104	0	0	-4.439	-355
3	Modellanpassungen	-27	-432	22	0	0	-437	-35
4	Methoden und Grundsätze	0	0	0	0	0	0	0
5	Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	0	0	0	0
6	Fremdwährungsbewegungen	0	0	0	0	0	0	0
6a	Veränderungen der Marktdaten und Rekalibrierungen	191	0	0	0	0	191	15
7	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0
8a	RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende) ³	1.053	3.150	6.986	0	0	11.189	895
8b	Regulatorische Anpassungen ²	3.517	11.546	193	0	0	15.256	1.220
8	RWA für Marktrisiko am Ende des Berichtszeitraums ¹	4.570	14.696	7.179	0	0	26.445	2.116

¹ RWA zum Quartalsende des vorherigen und aktuellen Berichtszeitraums.

² Zeigt den Unterschied zwischen RWA und RWA (Tagesende) zu Beginn und Ende des Berichtszeitraums.

³ Beschreibt das RWA für eine der Spalten (z. B. VaR), das berechnet würde, falls die RWA/Eigenmittelanforderungen zu Beginn / Ende des Berichtszeitraums durch den jeweiligen RWA Tagesende Wert bestimmt werden, im Gegensatz zu einem 60-Tagesdurchschnitt für aufsichtsrechtliche Zwecke.

		Sep. - Dez. 2018						
		a	b	c	d	e	f	g
in Mio €		VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations-handels-aktivitäten	Sonstige	Gesamte risiko-gewichtete Aktiva (RWA)	Gesamte Eigenmittel-anforde-rungen
1	RWA für Marktrisiko am Beginn des Berichtszeitraums ¹	4.542	12.946	7.854	53	0	25.395	2.032
1a	Regulatorische Anpassungen ²	-3.483	-9.989	0	0	0	-13.471	-1.078
1b	RWA am Ende des vorherigen Quartals (Tagesende) ³	1.059	2.957	7.854	53	0	11.924	954
2	Risikovolumen	245	1.317	2.214	0	0	3.776	302
3	Modellanpassungen	80	62	0	0	0	141	11
4	Methoden und Grundsätze	0	0	0	-53	0	-53	-4
5	Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	0	0	0	0
6	Fremdwährungsbewegungen	0	0	0	0	0	0	0
6a	Veränderungen der Marktdaten und Rekalibrierungen	86	0	0	0	0	86	7
7	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0
8a	RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende) ³	1.470	4.336	10.068	0	0	15.874	1.270
8b	Regulatorische Anpassungen ²	3.898	12.091	0	0	0	15.988	1.279
8	RWA für Marktrisiko am Ende des Berichtszeitraums ¹	5.368	16.426	10.068	0	0	31.862	2.549

¹ RWA zum Quartalsende des vorherigen und aktuellen Berichtszeitraums.

² Zeigt den Unterschied zwischen RWA und RWA (Tagesende) zu Beginn und Ende des Berichtszeitraums.

³ Beschreibt das RWA für eine der Spalten (z. B. VaR), das berechnet würde, falls die RWA/Eigenmittelanforderungen zu Beginn / Ende des Berichtszeitraums durch den jeweiligen RWA Tagesende Wert bestimmt werden, im Gegensatz zu einem 60-Tagesdurchschnitt für aufsichtsrechtliche Zwecke.

Die Marktrisiko-RWA-Bewegungen, basierend auf Positionsveränderungen, sind in der Zeile Risikovolumen dargestellt. Veränderungen in unseren internen Modellen für Marktrisiko-RWA, wie Methodenverbesserungen oder Erweiterung des Umfangs der erfassten Risiken, werden in die Kategorie „Modellverbesserungen“ einbezogen. In der Kategorie „Methoden und Grundsätze“ werden aufsichtsrechtlich vorgegebene Anpassungen unserer RWA-Modelle oder -Berechnungen berücksichtigt. Signifikante neue Geschäftstätigkeiten und Verkäufe würden in der Zeile „Akquisitionen und Verkäufe“ einbezogen. Effekte von Währungsbewegungen werden nur für den umfassenden Risikoansatz berechnet. Für die weiteren Messansätze wird dies unter „Risikovolumen“ erfasst. Veränderungen in Marktdaten, Volatilitäten, Korrelationen, Liquidität und Bonitätseinstufungen sind in der Kategorie „Marktdaten und Rekalibrierungen“ enthalten.

Zum 31. März 2019 betragen die RWA für Marktrisiko 31,0 Mrd. €. Davon umfasste die IMA (Internal Models Approach)-Komponente 26,4 Mrd. €. Die Reduzierung der IMA-Komponente seit dem 31. Dezember 2018 ergab sich aufgrund niedrigerer Risiko-Levels in dem Bereich inkrementeller Risikoaufschlag durch einen Rückgang bei Staatsanleihen. Darüber hinaus verringerten sich auch die Value-at-Risk und Stressed Value-at-Risk-Komponenten durch Rückgänge in der Zins-Risikoklasse.

Tabellenverzeichnis

EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)	5
EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz	7
EU CCR7 – RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	8
EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)	9

